

Stellungnahme zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Organisation	Akademien der Wissenschaften Schweiz
Zuständige Fachperson	Pascal Blanc
Telefon	031 306 93 23
E-Mail	pascal.blanc@scnat.ch
Adresse	Akademien der Wissenschaften Schweiz Haus der Akademien Postfach CH-3001 Bern
Datum	15.09.2016
Unterschrift	Im Namen des Vorstandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihres Präsidenten Maurice Campagna

Erarbeitungsprozess und beteiligte ExpertInnen:

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden ExpertInnen aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf sowie weitere WissenschaftlerInnen und FachexpertInnen eingeladen. Federführend waren die Schweizerische Hydrologische Kommission CHy und das Forum Biodiversität Schweiz, unterstützt von der Schweizerischen Gesellschaft für Hydrologie und Limnologie SGHL. Die Beiträge der ExpertInnen wurden zu einem ersten Entwurf der Stellungnahme verarbeitet. Dieser wurde nach Rückmeldung der ExpertInnen überarbeitet. Danach wurde die revidierte Version von der ExpertInnengruppe zu Händen der vier Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Die folgenden ExpertInnen haben an der Ausarbeitung mitgewirkt und stützen die Stellungnahme mit ihrem Namen:

- Prof. Dr. Florian Altermatt, Universität Zürich und Eawag; Mitglied Kuratorium Forum Biodiversität Schweiz
- Dr. Dominique Bérod, Präsident der Schweizerischen hydrologischen Kommission und WMO
- Dr. Nathalie Chèvre, Université de Lausanne
- Prof. Dr. Peter Huggenberger, Universität Basel
- Dr. Ole Rössler, Universität Bern
- Prof. Bettina Schaefli, Vize-Präsidentin der Schweizerischen hydrologischen Kommission und Université de Lausanne

Redaktion der Stellungnahme:

- Pascal Blanc, Geschäftsleiter, Schweizerische hydrologische Kommission
- Jodok Guntern, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Forum Biodiversität
- Ena Hirschi, Assistentin, Schweizerische hydrologische Kommission

Allgemeine Bemerkungen

Die Akademien der Wissenschaften bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revision der Gewässerschutzverordnung.

Eine Erhöhung der Umsetzbarkeit der GSchV wird grundsätzlich unterstützt. Doch auch bei diesen Änderungen – der angestrebten Vergrößerung des Handlungsspielraums – soll der Gewässerraum seinen vielfältigen Funktionen uneingeschränkt nachkommen können (BUWAL/BWG/BLW/ARE 2003), vor allem in Hinblick auf anhaltende globale Veränderungen. Schon jetzt gehören die Gewässer besonders im Hinblick auf ihre Ökosystemfunktion und Biodiversität schweizweit und weltweit (Vorosmarty et al. 2010) zu den am stärksten bedrohten und beeinflussten Ökosystemen. Dies wird mit dem Bevölkerungsdruck in Zukunft noch zunehmen. Die Klimaänderung dürfte ausserdem vermehrt Starkniederschläge mit sich bringen (IPCC 2014), was wiederum die Rolle der Gewässerräume als Hochwasserschutz verstärken wird. Die Unsicherheiten der Hochwasserabschätzungen sind zudem gross (begrenzte Modelle, statistische Unsicherheiten, Unsicherheiten bezüglich der künftigen Klimaentwicklung). Der Gewässerraum fungiert als wichtige Pufferzone für dieses Restrisiko.

Die weiteren Funktionen, die der Gewässerraum ebenfalls erfüllen soll, sind ebenso wichtig. Ein naturnaher und genügend grosser Gewässerraum ist von höchster Bedeutung für die Biodiversität, die Vernetzung der Lebensräume, bildet eine Pufferzone zu intensiv genutzten Flächen sowie einen Erholungsraum für die Bevölkerung. Damit die Gewässer auch in Zukunft ihre Funktionen bezüglich Ökosystemprozessen und Biodiversität aufrechterhalten können (BUWAL/BWG/BLW/ARE 2003), ist eine weitere Beeinträchtigung dieser bereits stark bedrohten Lebensräume unbedingt zu vermeiden.

Dass in wenigen Fällen wie aktuell bereits in GSchV Art. 41a Abs. 5 festgehalten auf einen Gewässerraum verzichtet werden kann, ist gerade noch akzeptabel. Eine Ausdehnung dieser bestehenden Regelung auf weitere Gewässer ist aber aus ökologischen Gründen absolut zu vermeiden. Zusätzlich wird nun aber vorgeschlagen eine Bestimmung in die GSchV einzufügen, die besagt, dass auf einen Gewässerraum verzichtet werden kann, wenn das Gewässer „sehr klein“ ist. Die Akademien der Wissenschaften lehnen diesen Vorschlag ab. Um die Gewässer auch zukünftig angemessen zu schützen, ist auch bei „sehr kleinen“ Gewässern die Ausscheidung des Gewässerraumes erforderlich.

Diese Revision würde dahin gehen, dass kleine Fliessgewässer nicht mehr als wertvoll betrachtet würden, was der GSchV klar widersprechen würde. Kleine Fliessgewässer spielen eine wichtige Rolle für die Erfüllung verschiedenster ökologischer Funktionen und tragen zur Biodiversität bei (Kunz et al. 2016, EAWAG/WSL 2013) und sind schon jetzt überproportional gefährdet und beeinträchtigt (Fischer et al. 2015). Sie bieten Laich- und Überwinterungsplätze sowie

Rückzugsmöglichkeiten bei Extremereignissen oder anderweitigen Störungen für Fische, Amphibien, Reptilien und andere Lebewesen. Dies gilt insbesondere auch für gefährdete Arten (Cordillot & Klaus 2011, Kunz et al. 2016). Gerade die kleinen Fliessgewässer weisen aber oft eine beeinträchtigte Gewässerqualität auf (Kunz et al. 2016). Ein Grossteil dieser Verunreinigungen (oft Pestizide) im Wasser haben ihren Ursprung in der Landwirtschaft (Kunz et al. 2016, Braun et al. 2015). Zudem belastet die Klimaänderung gerade die kleinen Gewässer besonders stark: mit der Zunahme der Wassertemperatur und der Verminderung der Abflüsse in den Sommermonaten (BAFU 2012). Die Wasserorganismen reagieren jedoch sehr empfindlich auf erhöhte Temperaturen bzw. auf eine Eutrophierung und müssen durch Massnahmen geschützt werden. Zu diesen Massnahmen gehören u.a. die Sicherung des Gewässerraums (Kunz et al. 2016), was auch der Reduktion von Schadstoff- und Nährstoffeinträgen zugutekommt. Denn durch einen Pufferstreifen zwischen dem Fliessgewässer und der (intensiv) bewirtschafteten Fläche wird der direkte Nährstoff- und Schadstoffeintrag in die Gewässer reduziert (EAWAG/WSL 2013, Donnison et al. 2013, Zhang et al. 2010). Aus obig genannten Gründen darf auch bei „sehr kleinen“ Fliessgewässern nicht auf die Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet werden.

Die Akademien der Wissenschaften beantragen Art. 41a Abs. 5 Bst. d zu streichen. Falls dieser Antrag nicht angenommen würde, ist zudem Folgendes zu berücksichtigen: Es ist wichtig genau zu definieren, was „sehr kleine“ Gewässer sind und wo somit auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet würde. Da diese kleinen und sehr kleinen Gewässer mit ihren natürlichen Funktionen und Ökosystemleistungen einen grossen ökologischen Wert aufweisen, ist es wichtig, dass möglichst alle Fliessgewässer einen Gewässerraum definiert haben.

Der Begriff „sehr klein“, wie im Entwurf erwähnt, lässt zudem viel Interpretationsspielraum zu. Dieser Ermessensspielraum für die Kantone ist unserer Meinung nach zu gross. Denn obwohl sich die Kantone auf kantonale Bachkataster oder kantonale Gewässernetzkarten stützen können, scheint dies keine ideale Lösung zu sein, denn kantonal oder regional bestehen möglicherweise grosse Unterschiede bezüglich Qualität und Vollständigkeit der Kataster. Weiter lässt sich der Begriff „sehr klein“ auch auf Basis dieser Daten unterschiedlich interpretieren. Damit landesweit nicht grosse Differenzen im Gewässerschutz entstehen, ist es unerlässlich, dass schweizweit die gleichen Bewertungsgrundlagen gelten. Dies kann eigentlich nur erreicht werden, wenn alle Gewässer (von den schon bestehenden Ausnahmen abgesehen) einen Gewässerraum definiert haben. Schlussendlich schafft die unklare Definition von „sehr klein“ Rechtsunsicherheit.

Konkrete Anliegen zu den einzelnen Artikeln

Entwurf der Revision vom 23.05.2016	Bemerkungen/Antrag
<p>Art. 41a Abs. 4 und Abs. 5 Bst. d</p> <p>Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:</p> <p>a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;</p> <p>b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:</p> <p>1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt; und</p> <p>2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.</p>	<p>„Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist“: hier sollte auch das Restrisiko berücksichtigt werden.</p> <p>Erweiterung von Punkt 2: „...deren Steilheit eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung als auch den Bau von Transportinfrastruktur nicht zulässt.“</p>
<p>Art. 41a Abs. 5 Bst. d</p> <p>Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:</p> <p>a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;</p> <p>b. eingedolt ist; oder</p> <p>c. künstlich angelegt ist.</p> <p>d. sehr klein ist.</p>	<p>Die Akademien der Wissenschaften beantragen Buchstaben d zu streichen und auch bei sehr kleinen Gewässern eine Ausscheidung des Gewässerraumes vorzunehmen (Begründung: siehe allgemeine Bemerkungen).</p> <p>Falls auf diesen Antrag nicht eingegangen wird:</p> <p>Bst. d. müsste so umformuliert werden, dass der Begriff „sehr klein“ spezifiziert wird. Auf welche Art und Weise konnten sich die beteiligten ExpertInnen nicht einigen.</p>
<p>Art. 41c Abs. 1</p> <p>Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:</p> <p>a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten; zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht</p>	<p>Es sollte klarer definiert sein, was unter „Gewässernutzung dienende Kleinanlagen“ zu verstehen ist. Gerade kleine Becken zur Bewässerung beeinflussen aquatische Ökosysteme stark. Ungestörte Uferzonen wie</p>

<p>überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;</p> <p>b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;</p> <p>c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen.</p> <p>d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.</p>	<p>Schilfbestände an Seeufnern sollten nicht durch solche Anlagen oder auch Stege für die Freizeitnutzung beeinträchtigt werden. Nur bei überwiegenden Interessen sollte eine Ausnahme erfolgen können.</p>
<p>Art. 41c Abs. 4</p> <p>Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20134 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.</p> <p>Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4 m breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig höchstens 2 m über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die kantonale Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.</p>	<p>Bemerkung zum Schlusssatz „wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.“:</p> <p>Das Verhindern von diffuser Verunreinigung ist aus unserer Sicht technisch fast unmöglich und kann auch kaum kontrolliert werden. Dieser Schlusssatz sollte also explizit ausführen, unter welchen Umständen solch eine diffuse Verunreinigung verhindert werden kann.</p>
<p>Art. 41c^{bis} Abs. 2</p> <p>Für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgefleichen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000²) Ersatz zu leisten.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

Literatur

- BAFU (Hrsg.) 2012: Auswirkungen der Klimaänderung auf Wasserressourcen und Gewässer. Synthesebericht zum Projekt «Klimaänderung und Hydrologie in der Schweiz» (CCHydro). Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Wissen Nr. 1217: 76 S.
- BAFU, BLW, ARE und BPUK, LDK (2014) Gewässerraum und Landwirtschaft – Merkblatt.
- Braun Ch., Gälli R., Leu Ch., Munz N., Schindler Wildhaber Y., Strahm I. Wittmer I. 2015: Mikroverunreinigungen in Fließgewässern aus diffusen Einträgen. Situationsanalyse. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Zustand Nr. 1514: 78 S.
- BUWAL/BWG/BLW/ARE (2003) Leitbild Fließgewässer Schweiz. Für eine nachhaltige Gewässerpolitik. BUWAL, Bern.
- Cordillot F., Klaus G. 2011: Gefährdete Arten in der Schweiz. Synthese Rote Listen, Stand 2010. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Zustand Nr. 1120: 111 S.
- Donnison, L. M., P. J. Lewis, B. Smith, and N. P. Randall. 2013. How effective are slurry storage, cover or catch crops, woodland creation, controlled trafficking or break-up of compacted layers, and buffer strips as on-farm mitigation measures for delivering an improved water environment? WT0965 report. Harper Adams University.
- EAWAG, WSL (2013) Faktenblatt Gewässerraum.
- Fischer M, Altermatt F, Arlettaz R, Bartha B, Baur B, Bergamini A, Bersier L-F, Birrer S, Braunisch V, Dollinger P, Eggenberg S, Guisan A, Guntern J, Gutscher H, Herzog F, Humbert J-Y, Jenny M, Klaus G, Körner C, Krättli H, Küchler M, Lachat T, Lambelet C, Leuzinger Y, Linder P, Mitchell EAD, Pasinelli G, Pauli D, Pfiffner L, Praz C, Rixen C, Rübel A, Schaffner U, Scheidegger C, Schmid H, Schnyder N, Stöcklin J, Walter T & Zumbach S. 2015. Zustand der Biodiversität in der Schweiz 2014. Hrsg.: Forum Biodiversität Schweiz et al. 96 pp.
- Fischnetz+, EAWAG, and BAFU. 2007. Gesunde Fische in unseren Fließgewässern. 10-Punkte-Plan.
- IPCC (2014) Climate Change 2014: Synthesis Report. Contribution of Working Groups I, II and III to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change [Core Writing Team, R.K. Pachauri and L.A. Meyer (eds.)]. IPCC, Geneva, Switzerland.
- Kunz M., Schindler Wildhaber Y., Dietzel A. 2016: Zustand der Schweizer Fließgewässer. Ergebnisse der Nationalen Beobachtung Oberflächengewässerqualität (NAWA) 2011–2014. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Zustand Nr. 1620: 87 S.
- UVEK, BAFU (2011) Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 04.05.2011. <http://www.admin.ch/ch/d/as/2011/1955.pdf>

Vorosmarty, C. J., P. B. McIntyre, M. O. Gessner, D. Dudgeon, A. Prusevich, P. Green, S. Glidden, S. E. Bunn, C. A. Sullivan, C. R. Liermann, and P. M. Davies. 2010. Global threats to human water security and river biodiversity. *Nature* 467:555-561.

Zhang, X., X. Liu, M. Zhang, R. A. Dahlgren, and M. Eitzel. 2010. A review of vegetated buffers and a meta-analysis of their mitigation efficacy in reducing nonpoint source pollution. *Journal of Environment Quality* 39:76. Available from <https://www.agronomy.org/publications/jeq/abstracts/39/1/76>.